

**Aufgrund von § 9 der Satzung der  
Kommunalen Volkshochschule Schriesheim  
mit Außenstelle Wilhelmsfeld  
hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim  
am 30. September 1998  
folgende**

## **H O N O R A R O R D N U N G**

für die Kommunale Volkshochschule Schriesheim mit Außenstelle Wilhelmsfeld beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule werden Werkverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

### **§ 2 Honorare**

(1) Der Honorarrahmen wird wie folgt festgelegt:

<b><u>Fachbereich</u></b>	<b><u>Honorar pro einer Unterrichtseinheit</u></b>
Politik - Gesellschaft - Umwelt	30,00 bis 35,00 DM
Kultur - Gestaltung	30,00 bis 40,00 DM
Gesundheit (Haushalt)	30,00 bis 45,00 DM
Sprachen	28,00 bis 40,00 DM
Arbeit - Beruf	30,00 bis 45,00 DM

- (2) Fahrten vom Wohnort zum Veranstaltungsort werden regelmäßig mit einer Pauschale von DM 5,00 abgegolten. Die Kilometerentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Hubraum von mehr als 600 cm<sup>3</sup> darf 38 Pfennige nicht überschreiten. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet.
- (3) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die in der Person des Kursleiters/Referenten liegen, nicht zustande, so erhält der Kursleiter/Referent kein Honorar. Die ihm entstandenen Unkosten, insbesondere Fahrkosten werden erstattet.
- (4) Muß ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes gekürzt werden, so erhält der Kursleiter/Referent das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten.
- (5) a) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab, nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- b) Wenn ein Kurs geteilt werden muß, ist vom Tage der Teilung an, das doppelte Honorar zu zahlen.



- (6) Für Kursstunden, die der Kursleiter/Referent ohne schriftliche Zustimmung des Volkshochschulleiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (7) Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen - auch Reiseveranstaltungen, Führungen, Studienfahrten - werden Honorare nach Einzelvereinbarung und nach Genehmigung durch den Bürgermeister gezahlt.
- (8) Muß ein Einzelvortrag aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, abgesetzt werden, so kann ein im Einzelfall zu vereinbarendes Abstandshonorar gezahlt werden.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Honorare für die Kursleiter/Referenten an der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Der VHS-Leiter kann in Ausnahmefällen Abschlagszahlungen entsprechend dem bereits geleisteten Unterricht gewähren.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt ab dem Semester I/99 in Kraft.

Schriesheim, den 01. Oktober 1998

RIEHL, Bürgermeister